

- 1) das Grundstück, für welches das Follum ist;
- 2) die Beschränkungen des jedesmaligen Besitzers in der Verfügung über das Grundstück, welche aus einer besonderen rechtlichen Eigenschaft des letzteren herrühren.

Dahin sind die Dispositionsbeschränkungen zu rechnen, welche  
 a. aus der ehemaligen Lehns Eigenschaft des Grundstücks etwa noch verblieben sind (cf. §. 9 oben) oder

b. auf der Eigenschaft eines Erbzins- oder Leihgutes, Erbpachtgrundstücks, Familienfideikommisses beruhen (§§. 9 und 10).

3) sämtliche zu dem Grundstücke als zu der Hauptbesitzung gehörige Grundstücke (unbewegliche Zuschörungen, Bestandtheile eines Untertörpers).

Rupbare Realgerechtigkeiten, die mit einem Grundstücke verbunden sind, wie z. B. Badgerechtigkeiten, Schankgerechtigkeiten, Gasthofgerechtigkeiten, Mahlzwangbesugnisse, können zwar auf Verlangen des Besitzers ebenfalls in das Grund- und Hypothekenbuch mit eingetragen werden, ohne daß jedoch durch eine solche Eintragung die Grund- und Hypothekenbehörde eine Gewährleistung für rechtliche Begründung und Umfang der eingetragenen Realgerechtigkeit übernimmt;

4) alle Veränderungen, die sich an den eingetragenen Bestandtheilen oder Zuschörungen des Grundstücks in der Folge ergeben;

5) die auf dem Grundstücke vermöge eines Privatrechtstitels haftenden bleibenden Lasten und Beschränkungen, also namentlich Grundzinsen aller Art, Landemalypflicht, Zehntpflicht, Ablösungsrenten und die an diesen Lasten und Beschränkungen sich ergebenden Veränderungen.

Von der Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch sind jedoch folgende auf Privatrechtstitel beruhende dingliche Beschränkungen ausgenommen:

a. Dienste und Frohnen aller Art, insoweit sie nicht nach §. 40 des Gesetzes über Ablösungen von Frohndiensten zc. vom 23. März 1838 bezüglich 15. Januar 1858 auf neueren Verträgen beruhen, welschensfalls ihre Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch geschehen muß,

b. Grunddienstbarkeiten,

c. die einem Bannrechte entsprechenden Verbindlichkeiten.

Außer der im Follbuchsanzuge (vergl. §. 15) vorliegenden Angabe des Steuerwerts des Grundstücks ist eine weitere Werthangabe nicht notwendig, jedoch kann, wenn eine gerichtliche Würdigung des Grundstücks stattgefunden hat, der dadurch gefundene Tagewerth, sowie wenn ein Kaufpreis des Grundstücks in den Einträgen der Weistitel (§. 13 Nr. 6) nicht vorkommt, der letzte bekannte Kaufpreis auf Verlangen des Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden.